

En définitive, le droit des affaires apparaît comme un domaine très orienté vers la pratique; ce sont avant tout les praticiens qui y sont confrontés et qui devraient se familiariser avec lui, en par-

ticulier les cadres d'entreprises et les étrangers souhaitant mieux connaître l'environnement juridique helvétique du commerce, des services et de l'industrie.

Was ist Wirtschaftsrecht?

François Chaudet, Rechtsanwalt und Professor an der Universität Lausanne

Diese scheinbar banale Frage stellt das Problem der Existenz oder der Nichtexistenz einer Disziplin, die diese moderne und neue Benennung verdient. Wer «modern» sagt, sagt auch «Mode». Demzufolge kann man sich über die Legitimität einer die traditionellen Rechtsgebiete durchbrechenden Denkweise Gedanken machen.

Im Kielwasser der angelsächsischen «Business Law» hat die Handelshochschule der Universität Lausanne ein Pionierwerk unternommen, indem sie am Anfang der achtziger Jahre einen Wirtschaftsrechtsunterricht eingeführt hat. Zumindest in der schweizerischen juristischen und wirtschaftlichen Welt war das ein kühner und richtungsweisender Entscheid. Damals wurde diese Disziplin in den Rechtsfakultäten nicht unterrichtet. Zwanzig Jahre später haben sich die Umstände sehr verändert. «Die Schweizerische Aktiengesellschaft» wurde in die «Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht» umgetauft. Es gibt in Genf eine «Association de droit des affaires» (Verein für Wirtschaftsrecht) und überall sind Zeichen einer progressiven Anerkennung entstanden, auch wenn die Rechtsfakultäten grundsätzlich der traditionellen Aufteilung der Unterrichte treu bleiben.

Der schweizerische Jurist, der traditions halber an den klassischen, während seines Studiums übernommenen Aufteilungen des Rechts festhält, wird vielleicht überrascht sein, dass Probleme des Privatrechts, des öffentlichen Rechts, des Strafrechts und des Verwaltungsrechts so stark miteinander verschränkt sind; üblicherweise handelt es sich nämlich um sehr verschiedene Gebiete.

Historisch geht der Handel, entgegen einer verbreiteten Auffassung, nicht auf die Urgesellschaften zurück. Ein Überblick der Zivilisationen seit dem Altertum zeigt, dass die Entwicklung des Handels und eines eigenständigen Wirtschaftsrechts ein ununterbrochenes, aber relativ neues Phänomen ist. So überraschend wie es erscheinen kann, kannte das Wirtschaftsrecht seinen grössten Aufschwung während des Mittelalters. Damals kam das «Recht der Kaufleute» drei Bedürfnissen nach:

- Es war «international» im Sinne, dass es dasselbe in der Champagne, in Italien und in Deutschland war;
- es war rasch, indem die Statuten den Grundsatz setzten, dass «expedite et breviter» vorgegangen werden musste;

- es war streng, sowohl durch die Wirksamkeit des Konkurses als auch durch die harte Behandlung des in Abwesenheit Verurteilten.

Merkwürdigerweise kennzeichnet sich die Neuzeit gegenüber dem mittelalterlichen kommerziellen Leben durch einen gewissen Rückgang, der dem Aufstieg des Nationalismus und dem Einfluss des politischen Dogmatismus auf das Wirtschaftsleben zuzuschreiben ist.

Das Wirtschaftsrecht stellt eine neue und französische Disziplin dar. Dies zeigt sich noch sehr schüchtern am Anfang der fünfziger Jahre im Zusammenhang mit der Wirtschaftskriminalität und auf dem Gebiet des Strafrechts. Erst im Jahre 1961 erschien zum ersten Mal in Frankreich ein Handbuch über das Wirtschaftsrecht (Robert Savatier). Trotz dieser frühzeitigen Aufnahme des Wirtschaftsrechts haben selbst die französischen Juristen viel Mühe, sich über eine gemeinsame Definition des Wirtschaftsrechts zu einigen; eine solche wurde übrigens auch nie, weder in den Universitätsprogrammen noch im Gesetz, formuliert. Für Manche ist das Wirtschaftsrecht das Recht der Wirtschaftswelt, das heisst das Recht derjenigen, die, näher oder weiter, direkt oder indirekt, mit den Tätigkeiten des gegenwärtigen Wirtschaftslebens verbunden sind. Für Andere ist das Wirtschaftsrecht das den am Wirtschaftsleben teilnehmenden Nichtjuristen zu unterrichtende Recht. Wieder für Andere besteht das Wirtschaftsrecht in der Gesamtheit der Regeln, die die industriellen und kommerziellen Tätigkeiten beherrschen. Manche endlich verstehen darunter die Regeln über die wirtschaftlichen Tätigkeiten, so wie sie heutzutage auftreten. Wie es ein Autor weise bemerkt, kann man endlos darüber diskutieren, ob «Wirtschaftsrecht» und «Recht des Unternehmens» Synonyme sind. Der Autor teilt die herrschende Auffassung, dass das Wirtschaftsrecht ein weiteres Anwendungsgebiet als das kommerzielle Recht umfasst, indem es auch Gebiete betrifft, die der Lehre des Kommerzialisten entgehen (Schuldbetreibung und Konkurs, wirtschaftliches Strafrecht, Konsumentenschutz, unlauterer Wettbewerb, usw.).

Als Antwort auf die Frage, ob es ein schweizerisches Wirtschaftsrecht gibt, sei daran erinnert, dass die Schweiz ein einheitliches System des Privatrechts gewählt hat, das weder zwischen dem kaufmännischen und dem zivilen Vertrag noch zwischen einem

Handelsgesetzbuch und einem auf den gewöhnlichen Bürger anwendbaren Zivilgesetzbuch unterscheidet. Das schweizerische Wirtschaftsrecht ist als solches nicht kodifiziert. Es ist in verschiedenen Kapiteln des (das fünfte Buch des Zivilgesetzbuches bildenden) Obligationenrechts, des Zivilgesetzbuches, besonderer Gesetze und sogar interkantonalen Konkordate verstreut. So bestehen paradoxerweise eine dogmatische Einheit des Privatrechts, die von der Lehre im Gegensatz zu gewissen ausländischen Modellen gefordert wird, und eine Vielfalt der Quellen des Wirtschaftsrechts. Die Kaufleute und die gewöhnlichen Bürger unterstehen denselben gesetzlichen Verfügungen. Das Schweizer Recht unterscheidet weder zwischen den zivilen und kaufmännischen Verträgen, noch zwischen der kommerziellen Handlungsfähigkeit und der allgemeinen Zivilfähigkeit. Der Kaufmann

wird als solcher nicht definiert. Durch ein empirisches Angehen definiert ihn das juristische System nur mittelbar und sozusagen durch Induktion, was in der juristischen Denkweise sehr ungewöhnlich ist. So kann man das schweizerische Wirtschaftsrecht als eine pädagogische Kodifizierung der verschiedenen Rechtsgebiete, die das Leben der Unternehmen und der Kaufleute umrahmen und gestalten, definieren.

Insgesamt ist Wirtschaftsrecht im weiteren Sinne ein äusserst praxisrelevantes Gebiet, mit dem sich vor allem Praktiker, insbesondere Unternehmenskader sowie Ausländer, die sich mit dem rechtlichen Umfeld des Handels, der Dienstleistungen und der Industrie in der Schweiz vertraut machen wollen, beschäftigen oder beschäftigen sollten.

Entracte



Ich gebe mir ja die größte Mühe und will Ihnen auch alles sagen, aber vielleicht wird das, was ich mir gemerkt habe, Ihnen gar nicht weiterhelfen. Als nächstes haben sie mir jedenfalls die Uhr abgenommen und da ich weder sehen noch hören konnte, war meine Wahrnehmung zeitweise ziemlich verschwommen, und wer weiß, ob mir nicht Minuten oder Tage, vielleicht sogar Wochen abhanden gekommen sind.

An den Überfall erinnere ich mich allerdings genau, schon weil ich mir den in den ersten Tagen wohl tausendmal ins Gedächtnis gerufen und darüber nachgegrübelt habe, was ich hätte tun, wie ich mich hätte verhalten sollen. Oder ich habe mir den Anschlag so zurechtphantiert, daß ich entkam, sei es, weil ich um Hilfe schrie, weil zufällig ein Passant zur Stelle war oder weil Leo mir entgegenkam – das tat er nämlich manchmal. Ich vertrieb mir die Zeit mit solchen Phantasmagorien, die freilich an meiner unglücklichen Lage ebenso wenig änderten wie an dem Geschehen jener Nacht. Als ich Tessie an dem Abend ausführte, ging ein eisiger Wind. Ich habe das Brausen noch in den Ohren und den Krach, mit dem hin und wieder ein herabstürzender Dachziegel auf dem Pflaster zerschellte oder ein schlecht gesicherter Fensterladen aufsprang. Tessie zerrte so stürmisch an der Leine, wie sie das ständig tut. Mich verblüfft es immer aufs neue, wie sie mit ihren kurzen Säbelbeinen so ein Tempo vorlegen kann. – Sie haben so lange auf sie eingeschlagen und sie getreten, bis sie laut aufjaulte. Aber darüber mag ich nicht sprechen.

Wir kamen eben zurück auf unsere Piazza, ich wollte schon das Tor aufstoßen . . . und dann . . . Filmriß.

Im Dunkeln rotierte etwas dicht vor meiner Nase, das aussah wie die Flügel eines Ventilators, und der ganze Globus schien sich mitzudrehen. Ich verspürte einen heftigen Brechreiz, bekam auch keine Luft mehr. Es roch nach Chloroform, also glaubte ich, ich sei im Krankenhaus und würde gerade, frisch operiert, aus der Narkose aufwachen. Hier ist doch sicher ein Kübel, in den ich mich übergeben kann, dachte ich noch, und dann muß ich wieder ohnmächtig geworden sein.

Ich weiß, wie fatal dieser Ausfall für Sie ist, weil ich Ihnen nicht sagen kann, wie lange ich schon in dem Auto war, als ich wieder zu mir kam. Jedenfalls fand ich mich auf dem Boden zwischen Vorder- und Rückbank eingeklemmt wieder, das Gesicht in den Fußmatte gepreßt, Nase und Mund von Staub und Fusseln verklebt. Durch das Beben der Karosserie unter mir erriet ich, daß der Wagen mit hohem Tempo fuhr, wahrscheinlich auf der Autobahn, denn es ging immer geradeaus. Ich war mit irgend etwas zugedeckt, ich glaube, es war eine Lederjacke, und sie stank nach einem Gemisch aus Schweiß und säuerlichem Fett. Als ich sie abstreifen wollte, weil ich darunter keine Luft bekam, merkte ich, daß meine Hände auf dem Rücken gefesselt waren.

»Ich halt das nicht aus! Ich erstickte, wenn Sie mir das nicht vom Kopf nehmen!«

Die Antwort war ein brutaler Tritt in die Rippen. Über mir saß jemand, die Füße auf meinen Körper gestemmt. Ich versuchte, den Kopf zu heben.

Aus: Magdalen Nabb, Alta Moda
Aus dem Englischen von Christa Seibicke.
© by Diogenes Verlag AG, Zürich.
ISBN 3-257-06223-0